

**Allgemeinverfügung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an zusätzlichen Sonntagen  
am 05.12.2021 und 19.12.2021**

**Bekanntmachung vom 23.09.2021**

Gemäß § 6 Absatz 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG [1]) vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird abweichend von § 3 Absatz 2 BerLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im zweiten Halbjahr 2021 wie folgt festgelegt:

1. Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen ausnahmsweise am Sonntag,

- a) den 05.12.2021 – zu zahlreichen Weihnachtsmärkten in der ganzen Stadt
- b) den 19.12.2021 – zu zahlreichen Weihnachtsmärkten in der ganzen Stadt

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr für das Anbieten von Waren geöffnet sein. Entsprechendes gilt für das Anbieten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

2. Die Genehmigung zum Offenhalten der Verkaufsstellen an dem jeweiligen Termin gilt unter der Bedingung, dass mindestens 3 der 5 größten und besucherstärksten Weihnachtsmärkte

- a) am Schloss Charlottenburg,
- b) an der Gedächtnis-Kirche (Breitscheidplatz),
- c) in der Zitadelle Spandau,
- d) am Gendarmenmarkt und
- e) am Roten Rathaus

wie geplant als Präsenzveranstaltungen an diesem Termin stattfinden.

Hinweis: Das bedeutet, dass die berlinweite Öffnung von Verkaufsstellen an den unter 1a) und 1b) bestimmten Adventssonntagen dann nicht zulässig ist, wenn an den jeweiligen Sonntagen mindestens 3 der unter 2a) bis e) aufgeführten 5 größten und besucherstärksten Weihnachtsmärkte nicht stattfinden.

3. Soweit sich aus infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen des Bundes oder des Landes Berlin zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 oder seinen Mutationslinien (in der jeweils geltenden Fassung) weitergehende Einschränkungen ergeben, gehen diese den Bestimmungen einer Sonntagsöffnung für die unter Ziffer 1 genannten Terminen vor. Eine Öffnung von Verkaufsstellen an dem jeweiligen Termin unter Ziffer 1 ist insbesondere nicht zulässig, wenn (Groß-)Veranstaltungen, Weihnachtsmärkte oder Jahrmärkte aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Maßgaben untersagt sind und damit im öffentlichen Raum des Stadtgebietes Berlin in bemerkbarer Weise nicht mehr stattfinden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung kann im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, im Referat II E montags bis freitags von 10:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden. Um vorherige Anmeldung unter [sozialer.arbeitsschutz@senias.berlin.de](mailto:sozialer.arbeitsschutz@senias.berlin.de) wird gebeten.

#### Hinweise:

- Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung.
- Die Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 3 BerlLadÖffG dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat öffnen. Verkaufsstellen, die von den Möglichkeiten dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen, dürfen nicht an den davor oder danach liegenden Sonn- oder Feiertagen auf Grund besonderer Ereignisse nach § 6 Absatz 2 BerlLadÖffG öffnen.
- Durch diese Ausnahmegewilligung werden die tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 BerlLadÖffG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist ebenfalls Rechnung zu tragen (z.B. mutterschutzrechtliche und jugendarbeitsschutzrechtliche Bestimmungen).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Abteilung II, Referat II E Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Oranienstr. 106 in 10969 Berlin) zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin - Kirchstraße 7, 10557 Berlin - gestellt werden.